

# Inhalt

<b>Einführung</b> . . . . .	1
<b>Erster Teil – Kontext</b> . . . . .	5
I.    Forschungsbericht . . . . .	7
II.    Problemstellung und Thesen der vorliegenden Arbeit. . . . .	8
<b>Zweiter Teil – Quellenauswertung</b> . . . . .	11
<b>1. Kapitel: Antike. IUS GENTIUM bei den Römern bis zum fünften Jahrhundert</b> . . . . .	13
A. Zeitliche Einordnung . . . . .	13
B. Zur deskriptiven Tatbestandsebene des IUS GENTIUM . . . . .	13
I. Rechtsobjekte zur Zeit <i>Ciceros</i> . . . . .	13
1. Ausschließliche Rechtsobjekte des IUS GENTIUM: keine Beschränkung auf einen Anwendungsbereich . . . . .	14
2. Rechtsobjekte im Überschneidungsbereich zum IUS CIVILE: IUS GENTIUM als zweites römisches Privatrecht. . . . .	14
3. Rechtsobjekte im Überschneidungsbereich zum IUS NATURAE: in Teilbereichen kein Unterschied zwischen IUS GENTIUM und IUS NATURAE . . . . .	15
II. Rechtssubjekte zur Zeit <i>Ciceros</i> . . . . .	16
III. Rechtsobjekte und -subjekte bei <i>Gaius</i> , <i>Celsus</i> , <i>Hermogenian</i> und <i>Ulpianus</i> . . . . .	17
1. Ausschließliche Rechtsobjekte des IUS GENTIUM: Andeutung einer schärferen Abgrenzung der Rechtsmaterien . . . . .	17
2. Rechtsobjekte im Überschneidungsbereich zum IUS CIVILE: inhaltliche Überschneidung deutet auf Abgrenzung der IURA auf normativer, nicht sachlicher Ebene . . . . .	18
3. Rechtsobjekte im Überschneidungsbereich zum IUS NATURAE: inhaltliche Überschneidung deutet auf Abgrenzung der IURA auf normativer, nicht sachlicher Ebene . . . . .	22
IV. Abgrenzung zum Recht der Gentilverbände . . . . .	25

<b>C. Zur Bedeutung der Normativität des IUS GENTIUM für die Bestimmung der deskriptiven Tatbestandsebene . . . . .</b>	<b>26</b>
I. Normativität des IUS GENTIUM zur Zeit <i>Ciceros</i> . . . . .	28
1. Zu den Prinzipien von Gesetzesgeltung und Änderbarkeit des IUS GENTIUM im Vergleich zum IUS CIVILE . . . . .	28
a) AB HOMINIBUS, NON SCRIPTUM. . . . .	28
b) CONSENSUS . . . . .	29
c) MAIORES, FIDES . . . . .	31
2. Zu den Prinzipien von Gesetzesgeltung und Änderbarkeit des IUS GENTIUM im Vergleich zum IUS NATURAE . . . . .	33
a) NON SCRIPTUM . . . . .	33
b) QUASI CONSENSUS . . . . .	34
c) NATURA, RATIO NATURAE, MAIORES . . . . .	35
3. Bedeutung für die Bestimmung der deskriptiven Tatbestandsebene: IUS GENTIUM im Überschneidungsbereich von Gesetz und Moral . . . . .	39
II. Normativität des IUS GENTIUM in der Zeit nach <i>Cicero</i> . . . . .	45
1. Zu den Prinzipien von Gesetzesgeltung und Änderbarkeit im Vergleich zum IUS CIVILE . . . . .	45
a) INTRODUCTUM, EFFECTUM, CONSTITUTUM . . . . .	45
b) NATURALIS RATIO, NATURA DATUM. . . . .	50
c) NON SCRIPTUM . . . . .	51
d) TACITUS CONSENSUS . . . . .	52
e) MORES MAIORUM, CONSUETUDO . . . . .	54
2. Zu den Prinzipien von Gesetzesgeltung und Änderbarkeit im Vergleich zum IUS NATURAE . . . . .	55
a) LEGES QUAEQUE NATURA SUNT OMNIBUS DATAE . . . . .	56
b) INTRODUCTUM; NATURALIS RATIO . . . . .	57
c) APUD OMNES GENTES . . . . .	59
d) Überprüfung: IUS NATURAE und IUS GENTIUM im zwischenstaatlichen Anwendungsbereich bei <i>Livius</i> . . . . .	62
e) Überprüfung: IUS NATURAE und IUS GENTIUM im privatrechtlichen Anwendungsbereich bei <i>Ulpianus</i> . . . . .	64
f) Überprüfung: IUSTUM BELLUM als zwischenstaatlicher und Notwehrrecht als weiterer Anwendungsbereich des IUS GENTIUM . . . . .	67
3. Bedeutung für die Bestimmung der deskriptiven Tatbestandsebene: IUS GENTIUM als ein aus der Natur abgeleitetes Vernunftrecht APUD OMNES GENTES . . . . .	71

<b>D. Zusammenfassung der Ergebnisse dieses Abschnitts: IUS GENTIUM als rechtsgebietsübergreifender Moralkodex APUD OMNES GENTES . . . . .</b>	74
<b>2. Kapitel: Mittelalter. IUS GENTIUM vom sechsten bis zum 14. Jahrhundert . . . . .</b>	77
<b>A. Zeitliche Einordnung . . . . .</b>	77
<b>B. Zur deskriptiven Tatbestandsebene des IUS GENTIUM . . . . .</b>	80
I. Rechtsobjekte und -subjekte bei <i>Isidor von Sevilla</i> . . . . .	80
1. Ausschließliche Rechtsobjekte des IUS GENTIUM: Identifizierung eines vorrangig zwischenstaatlich-fremdenrechtlichen Anwendungsbereichs . . . . .	80
2. Rechtsobjekte im Überschneidungsbereich zum IUS CIVILE: IUS CIVILE mit eigenem, das IUS GENTIUM ausscheidenden Anwendungsbereich . . . . .	83
3. Rechtsobjekte im Überschneidungsbereich zum IUS NATURALE: IUS GENTIUM mit einem gegenüber dem IUS NATURALE speziellerem Anwendungsbereich . . . . .	84
II. Rechtsobjekte und -subjekte bei <i>Gratianus de Clusio</i> . . . . .	89
III. Rechtsobjekte und -subjekte bei <i>Accursius</i> . . . . .	91
IV. Rechtsobjekte und -subjekte bei <i>Bartolus de Saxoferrato</i> . . . . .	94
V. Rechtsobjekte und -subjekte bei <i>Thomas von Aquin</i> . . . . .	95
1. Bestimmung der deskriptiven Tatbestandsmerkmale des IUS GENTIUM anhand der Stellung zwischen IUS POSITIVUM und IUS NATURALE . . . . .	95
2. Bestimmung der deskriptiven Tatbestandsmerkmale des IUS GENTIUM anhand des Begriffs „BELLUM IUSTUM“ . . . . .	101
VI. Rechtsobjekte und -subjekte bei <i>Jacques de Révigny</i> . . . . .	102
VII. Zusammenfassende Beschreibung der Gemengelage der Rechtsobjekte und -subjekte des IUS GENTIUM dieser Zeitpanne: Akzentuierung von moralischen Fragen ohne durchgreifende Änderung zum antiken Verständnis . . . . .	105
<b>C. Zur Bedeutung der Normativität des IUS GENTIUM für die Bestimmung der deskriptiven Tatbestandsebene . . . . .</b>	107
I. Normativität des IUS GENTIUM bei <i>Isidor von Sevilla</i> . . . . .	107
1. Zu den Prinzipien von Gesetzesgeltung und Änderbarkeit im Vergleich zum IUS CIVILE . . . . .	107
a) OMNES FERE GENTES UTUNTUR . . . . .	107
b) Überprüfung: Bestimmung des IUS GENTIUM am Beispiel der FOEDERA PACIS . . . . .	111

2. Bedeutung für die Bestimmung der deskriptiven Tatbestandsebene: Anlagen eines zwischenstaatlichen Rechts . . . . .	112
II. Normativität des IUS GENTIUM bei <i>Gratianus de Clusio</i> . . . . .	113
1. Zu den Prinzipien von Gesetzesgeltung und Änderbarkeit . . . . .	113
2. Bedeutung für die Bestimmung der deskriptiven Tatbestandsebene: Gerechtigkeitsfragen im zwischenmenschlichen Kontext als Kernbereich . . . . .	114
III. Normativität des IUS GENTIUM bei <i>Accursius</i> . . . . .	115
1. Zu den Prinzipien von Gesetzesgeltung und Änderbarkeit . . . . .	115
2. Bedeutung für die Bestimmung der deskriptiven Tatbestandsebene: Rückkehr zur antiken inhaltlichen Gemengelage . . . . .	118
IV. Normativität des IUS GENTIUM bei <i>Bartolus de Saxoferrato</i> . . . . .	120
V. Normativität des IUS GENTIUM bei <i>Thomas von Aquin</i> . . . . .	122
1. Zu den Prinzipien von Gesetzesgeltung und Änderbarkeit im Vergleich zum IUS CIVILE . . . . .	122
2. Zu den Prinzipien von Gesetzesgeltung und Änderbarkeit im Vergleich zum IUS NATURAE . . . . .	124
3. Beschreibung der dem IUS GENTIUM eigenen Prinzipien von Gesetzesgeltung und Änderbarkeit: NATURALIS RATIO DICTAT .	126
4. Bedeutung für die Bestimmung der deskriptiven Tatbestandsebene: IUS GENTIUM als IUS SINE QUO HOMINES AD INVICEM CONVIVERE NON POSSENT . . . . .	128
VI. Normativität des IUS GENTIUM bei <i>Jacques de Révigny</i> . . . . .	131
1. Zu den Prinzipien von Gesetzesgeltung und Änderbarkeit . . . . .	131
a) ANTIQUUS IUS . . . . .	132
b) SUA AUUTORITATE IUS DICERE . . . . .	132
c) RACIO NATURALIS . . . . .	133
2. Bedeutung für die Bestimmung der deskriptiven Tatbestandsebene: IUS GENTIUM für alles nicht positive Recht .	134
<b>D. Zusammenfassung der Ergebnisse dieses Abschnitts: vom IUS APUD OMNES GENTES zur Betonung der natürlichen Einsichtsfähigkeit in das IUS GENTIUM . . . . .</b>	135
<b>E. Abgrenzung des IUS GENTIUM vom IUS COMMUNE und vom IUS CANONICUM . . . . .</b>	139
I. Begriffsklärung . . . . .	140
1. IUS COMMUNE . . . . .	140
2. IUS CANONICUM . . . . .	141
II. Abgrenzung vom IUS GENTIUM . . . . .	141

<b>3. Kapitel: Frühe Neuzeit. IUS GENTIUM vom 15. bis zum 17. Jahrhundert . . . . .</b>	145
<b>A. Untersuchung der einschlägigen Schriften von <i>Francisco de Vitoria</i> . . . . .</b>	145
I. Zeitliche Einordnung . . . . .	145
II. Zur deskriptiven Tatbestandsebene des IUS GENTIUM . . . . .	146
1. Beschreibung der Rechtssubjekte anhand der Begriffe „GENTES“, „HOSPITES“ und „PEREGRINI“ sowie „SERVI“ und „Indios“ . . . . .	146
2. Beschreibung der Rechtsobjekte . . . . .	150
a) Rechtsobjekte im Zusammenhang mit HOSPITES und PEREGRINI als Rechtssubjekte . . . . .	150
b) Rechtsobjekte im Zusammenhang mit SERVI und Indios als Rechtssubjekte . . . . .	150
c) Recht auf freien Verkehr, Handelsfreiheit und Schutz des Individuums für in einer GENS organisierte Rechtssubjekte . . . . .	152
d) Recht zur Verkündung von „Wahrheiten“ für Rechtssubjekte unterschiedlicher GENTES . . . . .	155
e) Recht auf Bewegungsfreiheit in der Schifffahrt für Rechtssubjekte unterschiedlicher GENTES . . . . .	155
III. Zur Bedeutung der Normativität des IUS GENTIUM für die Bestimmung der deskriptiven Tatbestandsebene . . . . .	156
1. Zu den Prinzipien der Gesetzesgeltung . . . . .	156
2. Zu den Prinzipien der Änderbarkeit . . . . .	158
3. Bedeutung für die Bestimmung der deskriptiven Tatbestandsebene. . . . .	159
a) Bestimmung der deskriptiven Tatbestandsebene als zwischenmenschliches (internationalprivatrechtliches) und zwischenstaatliches Recht. . . . .	159
b) Überprüfung des Ergebnisses anhand des (zwischenstaatlichen) Kriegsrechts und des (internationalprivatrechtlichen) Eigentumsrechts . . . . .	166
IV. Mögliche Einflüsse auf Vitorias Konzept des IUS GENTIUM als eines zwischenstaatlichen Rechts und Zusammenfassung. . . . .	168
<b>B. Untersuchung der einschlägigen Schriften von <i>Francisco Suárez</i> . . . . .</b>	176
I. Zeitliche Einordnung . . . . .	176
II. Zur deskriptiven Tatbestandsebene des IUS GENTIUM . . . . .	177
III. Zur Bedeutung der Normativität des IUS GENTIUM für die Bestimmung der deskriptiven Tatbestandsebene . . . . .	178
1. IUS GENTIUM INTRA SE als IUS APUD OMNES GENTES: Abgrenzung des IUS GENTIUM INTRA SE vom IUS CIVILE. . . . .	178

2. IUS GENTIUM INTER SE als rein positiv-rechtliches Staatenbeziehungsrecht? . . . . .	179
3. Zusammenfassende Beschreibung der Rechtsmaterie des IUS GENTIUM nach <i>Suárez</i> unter Berücksichtigung der Normativität: Beschreibung des IUS GENTIUM PROPRIUM als Staatenbeziehungsrecht. . . . .	181
<b>C. Untersuchung der einschlägigen Schriften von <i>Hugo Grotius</i> . . . . .</b>	185
I. Zeitliche Einordnung . . . . .	185
II. Zur deskriptiven Tatbestandsebene des IUS GENTIUM . . . . .	186
1. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte eines als privatrechtlich zu beschreibenden IUS GENTIUM . . . . .	186
2. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte eines als zwischenstaatlich zu beschreibenden IUS GENTIUM . . . . .	189
3. Zusammenfassende Beschreibung der Rechtsmaterie des IUS GENTIUM: Konfliktrecht INTRA SE und INTER SE. . . . .	190
III. Zur Bedeutung der Normativität des IUS GENTIUM für die Bestimmung der deskriptiven Tatbestandsebene . . . . .	192
1. IUS GENTIUM als Teil des IUS VOLUNTARIUM HUMANUM: Abgrenzung von den normativen Prinzipien des IUS CIVILE . . . . .	192
2. Zur weiteren Charakterisierung der normativen Prinzipien des IUS GENTIUM . . . . .	197
a) Leitbild des CONSENSUS COMMUNIS: Herleitung EX VOLUNTATE GENTIUM . . . . .	197
b) Änderbarkeit des IUS GENTIUM . . . . .	200
c) Abgrenzung des IUS GENTIUM als IUS VOLUNTARIUM von anderen Legitimationsmodellen im Bereich des IUS INTER SE (IUS GENTIUM PROPRIUM) . . . . .	202
IV. Systematisierung der Ausprägungen des Begriffs „IUS GENTIUM“ und Schlussfolgerungen . . . . .	206
1. Unterscheidung zwischen Legitimationsmodell und Gegenstand des Rechts . . . . .	206
2. Unterscheidung und Trennung der Anwendungsbereiche des Rechts . . . . .	208
3. Schlussfolgerungen für die Bestimmung von <i>Grotius'</i> Verständnis vom IUS GENTIUM: emanzipiertes Legitimationsmodell mit zwischenstaatlichem Anwendungsbereich . . . . .	210
<b>D. Untersuchung der einschlägigen Schriften von <i>Richard Zouche</i> . . . . .</b>	216
I. Zeitliche Einordnung . . . . .	216

II.	Auswertung der Definitionen im Zusammenhang mit dem Begriff „IUS GENTIUM“ . . . . .	217
1.	Definitionen der deskriptiven Tatbestandsebene: Abgrenzung des IUS INTER GENTES . . . . .	217
2.	Definitionen der normativen Elemente: Legitimation über gemeinsames Rechtsempfinden . . . . .	219
3.	Schlussfolgerung: Definition eines eigenen Rechtsgebiets . . . . .	220
III.	Auswertung der Verwendung des Begriffs „IUS GENTIUM“ . . . . .	221
1.	IUS GENTIUM im Zusammenhang mit normativen Prinzipien als Legitimationsmodell . . . . .	223
2.	IUS GENTIUM bei Legitimationsdefiziten . . . . .	224
IV.	Beschreibung des IUS GENTIUM bei <i>Zouche</i> : Legitimationsmodell im zwischenstaatlichen Bereich . . . . .	226
<b>E.</b>	<b>Untersuchung der einschlägigen Schriften von <i>Thomas Hobbes</i> . . . . .</b>	<b>227</b>
I.	Zeitliche Einordnung . . . . .	227
II.	Zur deskriptiven Tatbestandsebene des IUS GENTIUM . . . . .	228
1.	Definitionen von IUS GENTIUM . . . . .	228
2.	Eingrenzung der deskriptiven Tatbestandsebene anhand des Verständnisses vom Naturzustand zwischen Staaten . . . . .	229
3.	Eingrenzung der deskriptiven Tatbestandsebene anhand der Regelungszielrichtung des IUS GENTIUM . . . . .	230
4.	Überprüfung anhand der Abgrenzung zur LEX HUMANA (LEX CIVILIS) . . . . .	231
III.	Zur Bedeutung der Normativität des IUS GENTIUM für die Bestimmung der deskriptiven Tatbestandsebene . . . . .	233
IV.	Beschreibung des IUS GENTIUM bei <i>Hobbes</i> . . . . .	235
V.	Der Begriff „IUS GENTIUM“ bei <i>Samuel Pufendorf</i> . . . . .	239
1.	Zeitliche Einordnung . . . . .	239
2.	Zur deskriptiven Tatbestandsebene des IUS GENTIUM: zwischenstaatlicher Anwendungsteilbereich des IUS NATURAE . . . . .	239
3.	Zur Bedeutung der Normativität des IUS GENTIUM für die Bestimmung der deskriptiven Tatbestandsebene . . . . .	241
a)	Überblick über die normativen Prinzipien . . . . .	241
(1)	Das IUS NATURAE bestimmende normative Prinzipien . . . . .	241
(2)	Abgrenzung von den das IUS CIVILE SINGULARUM GENTIUM bestimmenden normativen Prinzipien . . . . .	242
(3)	Stellung des IUS GENTIUM als IUS NATURAE mit zwischenstaatlichem Anwendungsbereich . . . . .	243
b)	Schlussfolgerung: Übereinstimmung mit und Abweichungen zu <i>Hobbes</i> . . . . .	246

<b>Dritter Teil – Schlussbetrachtung . . . . .</b>	249
<b>A. Strömungen nach Hobbes und Pufendorf . . . . .</b>	251
I. <i>Samuel Rachel</i> (1628–1691): Gegenposition zu <i>Pufendorf</i> . . . . .	252
II. <i>Johann Wolfgang Textor</i> (1638–1701): Anknüpfung an die Antike . .	253
III. <i>Christian Wolff</i> (1679–1754): zwei Rechtsquellen für das IUS GENTIUM als IUS INTER GENTES . . . . .	254
IV. <i>Emer de Vattel</i> (1714–1767): IUS GENTIUM als zwischenstaatliches Recht und internationales Handelsrecht . . . . .	255
V. <i>Georg Friedrich Martens</i> (1756–1821): staatsvertragliches und naturrechtlich begründetes IUS GENTIUM . . . . .	256
<b>B. Synopse . . . . .</b>	258
I. Zum Wandel der deskriptiv-tatbestandlichen Seite des IUS GENTIUM-Begriffs . . . . .	258
II. Zum Wandel der normativen Prinzipien des IUS GENTIUM ausgehend von einem IUS APUD OMNES GENTES . . . . .	259
III. Schlussbetrachtung . . . . .	261
<b>C. Appendix: Überblick über ähnliche Begrifflichkeiten. . . . .</b>	263
I. „Internes Staatengemeinschaftsrecht“ und „Europäisches Gemeinschaftsrecht“ . . . . .	263
II. „Kollisionsrecht“ . . . . .	265
III. „Transnationales Recht“, LEX MERCATORIA, „law merchant“ . . .	266
IV. COMITAS GENTIUM, Courtoisie, internationale Moral . . . . .	268
V. Zusammenfassung . . . . .	268
<b>Quellen- und Literaturverzeichnis . . . . .</b>	275
<b>Abkürzungsverzeichnis . . . . .</b>	291
<b>Personenregister . . . . .</b>	293
<b>Sachregister . . . . .</b>	295